

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/6/30 2Ob46/94, 2Ob94/09a, 2Ob54/10w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.06.1994

Norm

ABGB §1304 BIIb
EisbKrV §17 Abs3
StVO §8 Abs4
StVO §9 Abs6 Vlg
StVO §17 Abs4
StVO §19 Abs5 BV
StVO §38 Abs4
StVO §53 Abs1 Z5

Rechtssatz

Gleichteiliges Mitverschulden bei unbefugtem Befahren einer "Busspur" im Sinne des§ 53 Abs 1 Z 5 StVO einerseits und Verstoß gegen § 19 Abs 5 StVO im Zuge des - zulässigen - Querens der "Busspur" andererseits.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 46/94
Entscheidungstext OGH 30.06.1994 2 Ob 46/94
- 2 Ob 94/09a
Entscheidungstext OGH 15.10.2009 2 Ob 94/09a
Auch; Beisatz: Gleichteiliges Mitverschulden zwischen einem unzulässigerweise den Fahrradstreifen befahrenden Motorradfahrer und einem entgegenkommenden, links abbiegenden und den Vorrang des Motorradfahrers verletzenden Pkw-Lenker. (T1); Beisatz: Gleichteiliges Verschulden im Falle einer Kollision zwischen einem Motorradfahrer, der eine Kreuzung - aus dem Rechtsabbiegestreifen - in gerader Richtung überfuhr, und einem entgegenkommenden PKW, der nach links abbog, ohne auf den entgegenkommenden Geradeausverkehr zu achten (vgl 2 Ob 54/07s). (T2); Beisatz: Gleichteiliges Mitverschulden bei Kollision zwischen einem die Vorrangstraße befahrenden, aber das Anhaltegebot bei einer Eisenbahnkreuzung verletzenden Fahrzeugs und einem aus einer benachrangten Querstraße einbiegenden PKW (vgl 2 Ob 83/08g). (T3)
- 2 Ob 54/10w
Entscheidungstext OGH 08.07.2010 2 Ob 54/10w
Vgl; Beisatz: Hier: Gleichteiliges Mitverschulden zwischen einem an einer anhaltenden Kolonne vorbeifahrenden und dabei gegen § 17 Abs 4 StVO verstößenden Motorradfahrer und einen durch Vorrang des Motorradfahrens gemäß § 38 Abs 4 StPO verletzenden links abbiegenden PKW?Lenkers. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0027069

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2010

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at